

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Oktober 2023	Nr. 50
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang
Psychologie

Vom 16. Februar 2023..... 418

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie

Vom 16. Februar 2023..... 424

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie

Vom 16. Februar 2023

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund § 64 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. S. 114) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 27

Grundsätze

(1) Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie den Grad des Master of Science (M.Sc.).

(2) Die Benennung des akademischen Grades kann ergänzt sein um die Angabe eines Studienschwerpunktes.

(3) Der Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie ist stärker forschungsorientiert.

(4) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses Psychologie der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

§ 28

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium des Master-Studiengangs setzt voraus (vgl. § 12 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114)):

1. einen mindestens sechssemestrigen Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschluss in Psychologie im Umfang von mindestens 180 Credit Points; in begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse in anderen Studienfächern anerkannt werden;
2. die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Master-Studium. Diese wird nachgewiesen
 - durch einen Nachweis von mindestens 164 Credit Points aus dem Bachelor-Kernbereich Psychologie (dieser Kernbereich umfasst die Methoden-, Grundlagen- und Anwendungsfächer der Psychologie, das berufsbezogene Bachelor-Pflichtpraktikum sowie die Bachelor-Arbeit);
 - durch eine vorläufige Durchschnitts- oder Gesamtnote von 3,0 oder besser und

- durch den Nachweis der vollständigen Abdeckung nachfolgend aufgeführter psychologischer Inhaltsbereiche (Module) mit der geforderten Mindestzahl an Credit Points (CP):
 1. Psychologische Methodenlehre: Empirische Forschungsmethoden, Statistik, Computergestützte Datenanalyse (mit mindestens 20 CP),
 2. Psychologische Diagnostik: Testtheorie und Testkonstruktion, Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik (mit mindestens 12 CP),
 3. Empiriepraktikum: Experimental- und/oder Beobachtungspraktikum (mit mindestens 10 CP),
 4. Allgemeine Psychologie (mit mindestens 16 CP),
 5. Biologische Psychologie (mit mindestens 8 CP),
 6. Differentielle Psychologie (mit mindestens 8 CP),
 7. Entwicklungspsychologie (mit mindestens 8 CP),
 8. Sozialpsychologie (mit mindestens 8 CP),
 9. Arbeits- und Organisationspsychologie (mit mindestens 4 CP),
 10. Pädagogische Psychologie (mit mindestens 4 CP),
 11. Kognitive Psychologie und Kognitive Neuropsychologie (mindestens 4 CP),
 12. Bachelor-Arbeit (mit mindestens 14 CP).

Beim Inhaltsbereich (Modul) „1. Psychologische Methodenlehre“ sind Module zu folgenden Themen ausgenommen: Einführung in die Psychologie und ihre Methoden, Qualitative Methoden sowie das Modul Versuchspersonentätigkeit. Beim Inhaltsbereich (Modul) „2. Psychologische Diagnostik“ sind Module zu folgenden Themen ausgenommen: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Klinisch-psychologische Psychodiagnostik, Beratung und Intervention, Interview und Beobachtung, Gesprächsführung sowie Personaldiagnostik.

Bei Vorliegen abweichender Modularisierungen oder Abweichungen in den Bezeichnungen der Modulelemente (Lehreinheiten) in äquivalenten Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss Psychologie der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes über die Zuordnung zu den zuvor genannten psychologischen Inhaltsbereichen.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen vor der Immatrikulation deutsche Sprachkenntnisse mit der bestandenen „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ Stufe 3 oder dem TestDaF Niveaustufe 5 nachweisen.

(3) Sofern die unter Absatz 1 und 2 genannten Qualifikationen nicht vom ersten Semester an erforderlich sind, kann die oder der Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte durch ein ergänzendes Studium bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden. Welche Leistungskontrollen in diesem Fall nachzuweisen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss Psychologie der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die Ihr Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, führen den Nachweis der Qualifikation für den Master-Studiengang durch die Vorlage einer entsprechenden Leistungsübersicht zu allen bereits bestandenen und noch ausstehenden Prüfungen. Voraussetzung einer Bewerbung ist der Nachweis von mindestens 150 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(5) Der Zugang zum Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie ist zu versagen, wenn in einem Master- oder vergleichbaren Studiengang mit im Wesentlichen

gleichen Inhalten in Psychologie der Prüfungsanspruch bereits endgültig verloren wurde. Eine Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss Psychologie der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Master-Studium umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen

- 60 CP auf Veranstaltungen des Master-Kernbereichs (Pflicht- und Wahlpflichtbereich),
- 8 CP auf Veranstaltungen zur Projektarbeit (Wahlbereich),
- 8 CP auf Veranstaltungen zum Wahlfach (Wahlbereich),
- 12 CP auf das berufsbezogene Master-Pflichtpraktikum, einschließlich eines Begleitseminars und
- 30 CP auf die Master-Arbeit, zzgl. 2 CP für zwei Begleitseminare.

(2) Das Master-Studium gliedert sich in einen Pflicht-, einen Wahlpflicht- und einen Wahlbereich:

- den Pflichtbereich „Methoden und Diagnostik“ der aus den Modulen „Vertiefung Forschungsmethoden“ und „Vertiefung Testtheorie, Diagnostik & Evaluation“ besteht,
- den Wahlpflichtbereich „Psychologie“ mit den vier Modulen im Anwendungsbereich „Arbeits- und Organisationspsychologie“, „Angewandte Sozialpsychologie“, „Angewandte Entwicklungspsychologie“ und „Pädagogische Psychologie“ sowie den vier Modulen im Grundlagenbereich „Persönlichkeit, Situation, Interaktion“, „Psychologie der Lebensspanne“, „Kognitive Psychologie“ und „Kognitive Neuropsychologie“ und
- den Wahlbereich mit den Modulen „Projektarbeit“ und „Wahlfach“.

(3) Pflicht- und Wahlbereich werden vollständig studiert. Dabei wählt die oder der Studierende verbindlich durch schriftliche Erklärung ein Wahlfach. Die Wahl kann durch die Kapazität in den jeweiligen Wahlfächern eingeschränkt sein. Die Zahl verfügbarer Plätze pro Wahlfach und die Modalitäten der Platzvergabe werden durch den Prüfungsausschuss Psychologie in Absprache mit den jeweiligen Modul- oder Fachverantwortlichen und der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Psychologie in begründeten Ausnahmefällen über einen Wechsel des Wahlfaches entscheiden.

(4) Aus dem Wahlpflichtbereich wählt die oder der Studierende verbindlich durch schriftliche Erklärung drei der acht Module. Dabei ist von den unter Absatz 2 genannten Modulen im Anwendungsbereich als auch von den Modulen im Grundlagenbereich jeweils mindestens eines zu wählen. Die Wahl kann durch die Kapazität in den jeweiligen Modulen im Wahlpflichtbereich eingeschränkt sein. Die Zahl verfügbarer Plätze pro Modul im Wahlpflichtbereich und die Modalitäten der Platzvergabe werden durch den Prüfungsausschuss Psychologie in Absprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen und der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Psychologie in begründeten Ausnahmefällen über einen Wechsel der Module im Wahlpflichtbereich entscheiden.

(5) Das Master-Studium erlaubt die optionale Ausweisung eines Studienschwerpunktes, sofern bei Kombination zweier spezifischer Module im Wahlpflichtbereich mit einem zugehörigen Modul zur Projektarbeit bzw. einem Forschungspraktikum mindestens 32 CP erreicht werden. Beide Module im Wahlpflichtbereich sind dazu mit je einer Modulprüfung abzuschließen. Die Möglichkeit einer solchen Schwerpunktsetzung kann durch die Zahl verfügbarer Plätze pro Modul im Wahlpflichtbereich sowie durch Begrenzungen im Angebot von Projektarbeiten im Wahlbereich beschränkt sein. Über die Zuordnung von Modulen und Modulelementen zu einem Studienschwerpunkt entscheidet auf Antrag die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses Psychologie in Absprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen. Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen:

- Studienschwerpunkt „Arbeits-, Organisations- und Sozialpsychologie“. Wahl der Module „Arbeits- und Organisationspsychologie“ (12 CP) und „Angewandte Sozialpsychologie“ (12 CP) sowie des Moduls Projektarbeit im Bereich „Arbeits- und Organisationspsychologie“ und/oder „Angewandte Sozialpsychologie“ (8 CP),
- Studienschwerpunkt „Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie“. Wahl der Module „Angewandte Entwicklungspsychologie“ (12 CP) und „Pädagogische Psychologie“ (12 CP) sowie des Moduls Projektarbeit im Bereich „Angewandte Entwicklungspsychologie“ und/oder „Pädagogische Psychologie“ (8 CP),
- Studienschwerpunkt „Kognitive Psychologie und Neuropsychologie“. Wahl der Module „Kognitive Psychologie“ (12 CP) und „Kognitive Neuropsychologie“ (12 CP) sowie des Moduls Projektarbeit im Bereich „Kognitive Psychologie“ und/oder „Kognitive Neuropsychologie“ (8 CP).

§ 30

Art und Umfang von Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Testate und Erfahrungsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Prüfungen, Referate und Arbeitsaufträge.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(5) Einmal bestandene Prüfungen können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 31

Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsvorleistungen umfassen Hausarbeiten und Testate. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein.

(2) Mündliche Prüfungsvorleistungen umfassen Referate und Arbeitsaufträge.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Studienanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 32**Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen**

Das Erbringen von zusätzlichen, nicht verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Master-Studiums ist möglich. Diese können allerdings nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Psychologie und nach Absprache mit der dafür zuständigen Prüferin oder dem Prüfer erbracht werden. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Leistungskontrollen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in die Abschluss-Dokumente gemäß § 25 Absatz 2 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) eingetragen. Sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 33**Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen**

Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen sind außer den in § 14 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) genannten Nachweisen beizufügen:

- zur Modulprüfung im Modul „Arbeits- und Organisationspsychologie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Arbeits- und Organisationspsychologie“,
- zur Modulprüfung im Modul „Angewandte Sozialpsychologie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Angewandte Sozialpsychologie“,
- zur Modulprüfung im Modul „Persönlichkeit, Situation, Interaktion“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Persönlichkeit, Situation, Interaktion“,
- zur Modulprüfung im Modul „Angewandte Entwicklungspsychologie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Angewandte Entwicklungspsychologie“,
- zur Modulprüfung im Modul „Pädagogische Psychologie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Pädagogische Psychologie“,
- zur Modulprüfung im Modul „Psychologie der Lebensspanne“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Psychologie der Lebensspanne“,
- zur Modulprüfung im Modul „Kognitive Psychologie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Kognitive Psychologie“,
- zur Modulprüfung im Modul „Kognitive Neuropsychologie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Kognitive Neuropsychologie“,
- zur Prüfung im Modul „Master-Arbeit“: Nachweis des erfolgreichen Bestehens der Module im Pflichtbereich „Methoden und Diagnostik“.

§ 34**Fortschrittskontrolle**

Abweichend zu § 10 Absatz 2 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) hat eine Studierende oder ein Studierender im Rahmen des Master-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

- nach 4 Semestern mindestens 60 CP,
- nach 6 Semestern mindestens 90 CP.

§ 35**Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit**

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 20 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III –

Empirische Humanwissenschaften) genannten Bedingungen durch den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Module im Pflichtbereich „Methoden und Diagnostik“.

§ 36 Master-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie 6 Monate (30 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Master-Arbeit als Gruppenarbeit von maximal zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zugelassen werden, wenn Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand dies rechtfertigen. In diesem Fall ist der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar zu machen. Der Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des Kandidaten muss die Anforderungen nach § 23 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) erfüllen.


§ 37 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 ein Studium im Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie an der Universität des Saarlandes beginnen oder ein ab dem Wintersemester 2023/24 an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen aufgenommenes Master-Studium weiterführen.

(2) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2023 ihr Studium im Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie an der Universität des Saarlandes begonnen haben, führen dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie vom 26. Februar 2015 (Dienstbl. 2015 Nr. 16, S. 106), geändert durch Ordnung vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016 Nr. 17, S. 142) sowie der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. 2011 Nr. 34, S. 504), zuletzt geändert durch Ordnung vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016 Nr. 17, S. 143) fort.

(3) Die Frist zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie vom 26. Februar 2015 (Dienstbl. 2015 Nr. 16, S. 106), geändert durch Ordnung vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016 Nr. 17, S. 142) sowie der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. 2011 Nr. 34, S. 504), zuletzt geändert durch Ordnung vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016 Nr. 17, S. 143) endet mit Ablauf des Wintersemesters 2026/27.

Saarbrücken, 22. September 2023



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)